

Grundschule Oberschöna

Dorfstraße 41
09600 Oberschöna



Telefon: 037321 / 251
Fax: 037321 / 251
E-mail: gs.overschoena@t-online.de

Rahmenhygieneplan gemäß § 36 des Infektionsschutzgesetzes für die Grundschule Oberschöna ab 31.08.2020

Auszug: „Nach § 36 des Infektionsschutzgesetzes müssen Gemeinschaftseinrichtungen die innerbetrieblichen Verfahrensweisen in Hygieneplänen festlegen. Für die Erstellung der Pläne enthält das Gesetz keine Vorgaben, sondern überlässt dies weitgehend dem Ermessen der jeweiligen Einrichtung.“

(www.bildungserver.de)

Handlungsleitfaden zur Organisation des Regelbetriebes unter Pandemiebedingungen

1. Im Regelbetrieb ist die Umsetzung der notwendigen Hygienemaßnahmen festzulegen und deren Einhaltung zu überwachen.
2. Der Mindestabstand von 1,50 m gilt nicht für Schulen und bei schulischen Veranstaltungen. Dennoch soll auf körperliche Kontakte und Handschlag verzichtet werden.
3. Die Schule darf nicht durch Personen betreten werden, die nachweislich mit SARS-CoV-2 infiziert sind oder Symptome (Husten, Fieber, Durchfall, Erbrechen oder ein allgemeines Krankheitsgefühl) erkennen lassen, die darauf hinweisen.
4. Zeigen Schüler an mehr als zwei Tagen hintereinander Symptome, die auf SARS-CoV-2 hinweisen, ist der Zutritt erst nach zwei Tagen nach letztmaligem Auftreten der Symptome zu gestatten.
5. Die Gesundheitsbestätigung bei den Grundschulern entfällt.
6. Wer die Schule betritt, hat sich unverzüglich die Hände gründlich zu waschen oder zu desinfizieren. Die Einrichtung stellt sicher, dass geeignete Möglichkeiten zum Händewaschen zugänglich sind.
7. Die Husten- und Niesetikette ist einzuhalten.
8. Im öffentlichen Raum sind die jeweils geltenden Vorschriften zu beachten. Wird aus persönlichen Gründen im Schulgebäude oder auf dem Schulgelände eine Mund- und Nasen-Bedeckung getragen, ist dies zu respektieren. Der Schulleiter legt im Rahmen seines Hausrechts fest, in welchen Situationen im Schulgebäude oder auf dem Schulgelände eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen ist. Ein Mund-Nasen-Schutz ist täglich im Ranzen mitzuführen.

Auf Grund der aktuellen Situation der Zunahme von erklärten Risikogebieten und der letzten schulpflichtigen Urlaubsrückkehrer aus Risikogebieten findet der Unterricht in der 1. und 2. Schulwoche mit versetzten Pausen und Stundenzeiten statt, um unnötige Kontakte zu vermeiden. Dort wo der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann (auf den Gängen, dem Weg zur Hofpause und zum Speiseraum) wird der Mund- Nasenschutz getragen. Ab der 3. Schulwoche gilt der Regelstundenplan sowie die allgemeinen Stunden- und Pausenzeiten. Der Mund – Nasenschutz ist dann bei sich zu tragen und in kritischen Situationen zu benutzen.

9. Die Räume sind täglich mehrfach zu lüften.
10. Eine angemessene Reinigung der Räume ist völlig ausreichend, da das Robert Koch-Institut eine Flächendesinfektion in Schulen nicht empfiehlt.
11. Auf Hinweisschildern sind alle Hygienemaßnahmen, die in der Schule gelten, prägnant, übersichtlich und altersangemessen darzustellen.
12. Die tagesgenaue Dokumentation der Anwesenheit der Schüler im Klassentagebuch sowie die Dokumentation der Personen, die zeitweise in der Schule tätig sind, trägt dazu bei, dass Infektionsketten möglichst zurückverfolgt werden können.
13. Die Schüler sind in altersangemessener Weise durch den Klassenlehrer zu den Hygienemaßnahmen zu belehren. Die Belehrungen sind nach den Sommerferien sowie darüber hinaus anlassbezogen durchzuführen und aktenkundig zu vermerken.
14. Die Eltern sind über die Belehrungen der Schüler und über das Hygienekonzept der Schule zu informieren.
15. Zur Sicherstellung der Nachvollziehbarkeit von Infektionsketten ist täglich zu dokumentieren, welche einrichtungsfremden Personen sich während der Unterrichtszeit oder einer schulischen Veranstaltung in einem Schulgebäude länger als fünfzehn Minuten aufgehalten haben.
16. Ab dem 01.09.2020 dürfen die Eltern das Schulgrundstück sowie das Schulgebäude nach Anmeldung bzw. Vereinbarung (Klingel) mit Mund- Nasenschutz betreten.
17. Für Reiserückkehrer aus Risikogebieten besteht eine Informationspflicht gegenüber der Schulleitung. Der Zugang zur Einrichtung ist nicht gestattet, wenn Sie innerhalb der letzten 14 Tage mit einer nachweislich mit SARS- CoV-2 infizierten Person Kontakt hatten. (außer des Berufes wegen)
18. Werden nach dem Unterricht Kinder abgeholt und befinden sich auf dem Schulhof, warten die Eltern vor dem Zaun oder tragen einen Mund- Nasenschutz, wenn Sie sich auf dem Schulgelände befinden.
19. Falls die Kinder im Schulhaus sind, klingeln Sie bitte an der Schulhaustür der Schule.

Ärztliche Atteste sind bitte einzureichen und sind im Hygieneplan als Ausnahmen anerkannt.

Der Rahmenhygieneplan wurde mit der Leitung des Schulhortes abgestimmt und gilt für die gesamte Einrichtung.

Oberschöna, 28.08.2020

Kathrin Lötsch
Schulleiterin